

03/ 2022

## Arbeitnehmer und Familien sollen finanziell entlastet werden

### Bundesregierung legt Maßnahmenpaket vor

Im Januar stiegen die Verbraucherpreise gegenüber dem Dezember wieder um 0,4 %. Die Inflationsrate lag im Januar 2022 bei 4,9 %. Mit 5,3 % erreichte sie sogar den höchsten Wert seit fast 30 Jahren. Besonders deutlich erhöht haben sich die Energiepreise. Dabei treffen die hohen Kraftstoffkosten gerade Berufspendler sehr hart. Um Familien und Arbeitnehmer von den hohen Energiekosten zu entlasten, hat die Ampelkoalition ein Maßnahmenpaket geschnürt.

### EEG-Umlage soll wegfallen

Ab dem 1. Juli 2022 soll die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entfallen. Diese beträgt aktuell 3,723 Cent pro Kilowattstunde. Die Bundesregierung hofft, dass die Stromanbieter die sich daraus ergebende Entlastung in vollem Umfang weitergeben werden.

### Arbeitnehmerpauschbetrag soll erhöht werden

Bei Arbeitnehmern wird beim Bruttogehalt oder Bruttolohn ein jährlicher Pauschbetrag in Höhe von derzeit 1.000 Euro berücksichtigt, sofern keine höheren Werbungskosten nachgewiesen werden. Dieser sog. Arbeitnehmerpauschbetrag soll bereits für 2022 auf 1.200 Euro angehoben werden.

### Grundfreibetrag soll nochmals angehoben werden

Der steuerliche Grundfreibetrag soll das Existenzminimum sichern. Oder anders gesagt: Erst wenn das zu versteuernde Einkommen den steuerlichen Grundfreibetrag übersteigt, wird Einkommensteuer erhoben. In den letzten 10 Jahren wurde der Grundfreibetrag in jedem Jahr erhöht, in 2022 gegenüber dem Vorjahr um 240 Euro (480 Euro für Verheiratete) auf 9.984 Euro (19.968 Euro). Hier ist eine weitere Anhebung um 363 Euro auf dann 10.347 Euro geplant und zwar rückwirkend ab dem 1. Januar 2022.

**Hinweis:** Die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages sowie des Grundfreibetrages wirkt sich auch auf den Lohnsteuerabzug aus. Hier kann es zu Korrekturen der Vormonate und damit zu einem Mehraufwand für die Lohnabrechner kommen.

### Fernpendlerpauschale soll früher steigen

Für die Wege zwischen Wohnung und ihrer ersten Tätigkeitsstätte können Arbeitnehmer für jeden Arbeitstag 0,30 Euro je Entfernungskilometer als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein öffentliches Verkehrsmittel, das Fahrrad oder ein Kraftfahrzeug genutzt wird. Angesichts der gestiegenen Kraftstoffpreise sind die 30 Cent je Entfernungskilometer zu niedrig.

03/ 2022

Daher hatte der Gesetzgeber bereits ab 1. Januar 2021 eine stufenweise Erhöhung vorgesehen: 0,35 Euro für 2021 bis 2023 und 0,38 Euro für 2024 bis 2026 – allerdings erst ab dem 21. Entfernungskilometer. Für die ersten 20 Entfernungskilometer sind weiterhin nur 0,30 Euro je Entfernungskilometer abziehbar. Die zweite Erhöhungsstufe soll nun vorgezogen werden, sodass Fernpendler bereits ab 1. Januar 2022 ab dem 21. Entfernungskilometer 0,38 Euro ansetzen dürfen.

## **Coronazuschuss und Sofortzuschlag für Bedürftige geplant**

Rund 3,75 Millionen Menschen erhalten Arbeitslosengeld II, weitere 1,1 Millionen Grundsicherung. Sie sollen mit einer Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro unterstützt werden. Auch für von Armut betroffene Kinder soll eine Grundsicherung eingeführt werden. Bis dahin soll ab dem 1. Juli 2022 ein monatlicher Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro gezahlt werden.

Zudem sollen Wohngeldbeziehende, Studierende sowie Auszubildende mit Bafög-Bezug einen einmaligen Heizkostenzuschuss erhalten:

- 135 Euro für Empfänger von Wohngeld
- 175 Euro für Wohngeld-Haushalte mit zwei Personen zzgl. 35 Euro je weiteres Familienmitglied
- 115 Euro für Azubis und Studierende mit Bafög-Bezug

**Hinweis:** Zu den 10 Entlastungsschritten gehören zudem auch die Regelungen des 4. Corona-Steuerhilfegesetzes, die Anhebung des Mindestlohnes auf 12 Euro ab dem 1. Oktober 2022 sowie die Verlängerung der meisten Sonderregelungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld bis zum 30. Juni 2022.

## **Buchhalter als freier Mitarbeiter des Steuerbüros ist sozialversicherungspflichtig**

**Bei Statusfragen immer zum Anwalt!**

Der sozialrechtliche Status von freien Mitarbeitern wurde aktuell in verschiedenen Grundsatzurteilen des Bundessozialgerichts (BSG) beleuchtet. Zum einen ist auf die wegweisenden Urteile zu den Honorarärzten zu verweisen. Zum anderen wurden im Zusammenhang mit der Beauftragung von freien Mitarbeitern der IT-Branche die bisherigen Bewertungskriterien weiterentwickelt.

03/ 2022

Daher sind ältere Urteile und Kommentare zu der sozialrechtlichen Bewertung von freien Mitarbeitern nur noch eingeschränkt gültig. Es ist anzuraten, aktuell eine Risikobewertung durch einen Fachberater durchzuführen.

Das BSG hat mit Urt. v. 27.04.2021 – [B 12 KR 27/19 R](#) – für einen Buchhalter als freier Mitarbeiter des Steuerbüros die Feststellung einer Beschäftigung bestätigt:

*„Entgegen der Auffassung der Kläger sind berufsrechtliche – hier steuerberatungsrechtliche – Weisungsrechte nicht vom Begriff der „Weisungen“ iS von [§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) ausgenommen.“*

## **Ergänzende Hinweise des Anwalts für Sozialversicherungsrecht**

Das Urteil des BSG ist als Grundsatzurteil zu bewerten. Hier ging es um die in vielen Fällen (mit-)entscheidende Frage, ob die berufsrechtlichen Vorgaben des Gesetzes maßgeblichen Einfluss auf den sozialrechtlichen Status haben. Bislang wurde dazu die Auffassung vertreten, dass berufsrechtliche Vorgaben nur ein Kriterium von vielen Bewertungskriterien sind. Das Urteil des BSG stellt nunmehr entscheidend auf diese gesetzlichen Weisungsrechte ab. Gesetzliche Weisungs- oder Überwachungsrechte dürften nunmehr in vielen Fällen zu einem wesentlichen Argument bei der Abwägung werden. Das BSG hat zudem einen weiteren für die Praxis wichtigen Punkt festgestellt. Der Buchhalter war im Wege einer Unterbeauftragung tätig. Er berechnete einen prozentualen Anteil an den vom Steuerbüro in Rechnung gestellten Gebühren. Dies wurde als Eingliederung in die Organisation des Steuerbüros gewertet. Da dieses Modell in der Praxis vieler Branchen ein gängiges Abrechnungsmodell darstellt, sollte diesbezügliche Verträge schnellstmöglich überprüft werden.

Es wird fachkundige Unterstützung von spezialisierten Anwälten dringend angeraten. Wir helfen Ihnen gerne – bundesweit!

Bitte beachten Sie auch unsere Dienstleistungsangebot [Statusprüfstelle](#).

**AUTOR(EN)**  
**Raik Pentzek**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Sozialrecht

Mail: [rostock@etl-rechtsanwaelte.de](mailto:rostock@etl-rechtsanwaelte.de)

03/ 2022

## Steuererleichterungen des Koalitionsvertrages werden konkreter

### Bundesregierung beschließt 4. Corona-Steuerhilfegesetz

Am 16. Februar 2022 hat das Bundeskabinett den Entwurf für ein 4. Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen. Damit sollen im Koalitionsvertrag geplante steuerliche Erleichterungen umgesetzt und Unternehmen Investitionsanreize gegeben werden. Im Wesentlichen werden aber Regelungen der ersten drei Corona-Steuerhilfegesetze verlängert. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die nach wie vor nicht beendete Corona-Pandemie und vor allem auf die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen.

### Degressive Abschreibung auch für Neuanschaffungen 2022

Unternehmer erhalten auch für in 2022 angeschaffte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ein Abschreibungswahlrecht. Sie können statt der linearen Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes die degressive Abschreibung wählen. Diese beträgt das Zweieinhalbfache der linearen Abschreibung, höchstens jedoch 25 Prozent.

### (Re-)Investitionsfristen werden verlängert

Die Corona-Pandemie hat auch die Investitionstätigkeit von Unternehmen verändert. Geplante Investitionen wurden aufgrund von Liquiditätsproblemen und Umsatzausfällen mitunter mehrfach verschoben. Das führt nicht nur zu einem Investitionsstau, sondern könnte auch negative steuerliche Folgen haben. Denn wer in Vorjahren steuermindernde Investitionsabzugsbeträge für zukünftige Investitionen oder Reinvestitionsrücklagen gebildet hat, muss innerhalb gesetzlich festgelegter Fristen investieren. Anderenfalls müssen Investitionsabzugsbeträge und Reinvestitionsrücklagen rückwirkend im Jahre ihrer Bildung aufgelöst werden, was regelmäßig zu Steuernachzahlungen führt. Auch hier hat der Gesetzgeber reagiert. Um Zwangsaufösungen dieser Rücklagen zu vermeiden, hatte der Gesetzgeber die Fristen bereits in 2020 und 2021 verlängert. Nun soll es ein weiteres Jahr Verlängerung geben.

Für Investitionsabzugsbeträge, deren dreijährige oder bereits verlängerte Investitionsfristen in 2022 auslaufen, werden die Fristen um ein weiteres Jahr auf vier, fünf oder sechs Jahre verlängert. Damit können Investitionen für die in den Jahren 2017, 2018 und 2019 gebildeten Investitionsabzugsbeträge noch bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen.

Für Reinvestitionsrücklagen, die am Schluss eines nach dem 28. März 2020 und vor dem 1. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden sind und in diesem Zeitraum aufzulösen wären, wird die Reinvestitionsfrist ebenfalls um ein Jahr verlängert. Sie endet erst am Schluss des nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2024 endenden Wirtschaftsjahres.

03/ 2022

## **Verlustverrechnung soll erweitert und gleichzeitig beschränkt werden**

Verluste können künftig nicht nur in das vorangegangene Jahr, sondern in die beiden unmittelbar vorangegangenen Jahre zurückgetragen werden. Diese bislang nur für 2020 und 2021 befristete Regelung soll dauerhaft gelten. Allerdings ist es dann nicht mehr möglich, den Verlustrücktrag zu begrenzen – also entweder Antrag auf Verlustrücktrag oder gar kein Antrag, sodass alle Verluste vorgetragen werden. Verlängert wird auch die erweiterte Verlustverrechnung. Für 2022 und 2023 wird – wie in 2020 und 2021 – der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. Euro bzw. auf 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung angehoben.

## **Steuerliche Begünstigungen werden verlängert**

Auch die Homeoffice-Pauschale gibt es erst einmal ein Jahr länger. Für jeden vollen Arbeitstag im Homeoffice können Selbständige und Unternehmer, sowie Arbeitnehmer pauschal 5 Euro als Werbungskosten ansetzen, maximal 600 Euro pro Jahr. Davon profitieren insbesondere diejenigen, die kein steuerlich anzuerkennendes häusliches Arbeitszimmer haben, für welches sie anteilige Miet- und Betriebskosten geltend machen könnten.

Und auch freiwillige Aufstockungen des Arbeitgebers, die zusammen mit dem Kurzarbeitergeld nicht 80 % des ausgefallenen Arbeitsentgelts übersteigen, sind weiterhin steuerfrei, unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt. Die Steuerbefreiung ist bis zum 30. Juni 2022 befristet. Ab 1. Juli 2022 zufließende Zuschüsse sind nicht mehr steuerfrei.

## **Gibt es bei Gewerberaummietverträgen eine Obergrenze für die Kautions?**

Nein, meint das Oberlandesgericht (OLG) Köln (OLG Köln, Urte. v. 22.12.2021 – [22 U 13/20](#)). In den Entscheidungsgründen heißt es dazu:

*„Eine Obergrenze für eine Kautions gibt es für Gewerberaummietverträge anders als für Wohnraummietverträge ([§ 551 BGB](#): dreifache Monatsmiete) nicht. Sie steht daher grundsätzlich zur Disposition der Parteien, soweit ein Sicherheitsinteresse des Vermieters besteht und solange die Grenze der Sittenwidrigkeit ([§ 138 Abs. 1 BGB](#), [§ 242 BGB](#), [§§ 305 ff. BGB](#)) nicht erreicht wird (...). Maßgeblich ist grundsätzlich das Interesse des Vermieters an der Sicherung seiner Erfüllungsansprüche aus dem Mietvertrag (Mietzinsen, Nebenkosten), welches insbesondere auch von der vereinbarten Dauer des Mietvertrages und der Möglichkeit zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages abhängig ist. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Kautions auch Schadensersatzansprüche (z.B. [§ 280 BGB](#)) und Ansprüche nach dem Ende des Mietvertrages ([§ 546a BGB](#); [§ 280 BGB](#)) bis zur Rückgabe des Mietobjekts erfasst sowie gegebenenfalls – wie hier – auch Prozesskosten.“*

03/ 2022

*Vor diesem Hintergrund erscheint die hier mit gut 13 Monatsmieten sicherlich recht hoch angesetzte Kautionsabrede als noch gerechtfertigt. Denn gerade bei einem Gewerbenietverhältnis können bei einer fristlosen Kündigung und Streit über deren Berechtigung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens bis zur Rückgabe der Mietsache zwölf Monate durchaus vergehen; hinzu kommt bei einem – wie hier mit der Verlängerungsoption von 2 x fünf Jahren gegebenen – Zeitmietvertrag der etwaige Kündigungsfolgeschaden bis zu einer Neuvermietung.*

*Letztlich bedarf die Frage vorliegend aber keiner abschließenden Entscheidung, denn selbst wenn man von einer Übersicherung ausginge, wäre die Kautionsabrede nicht völlig unwirksam, sondern nur insoweit, als sie überhöht ist (...). Geschuldet wäre dann eine angemessene Kautionsabrede, die in Anlehnung an [§ BGB § 551 BGB](#) jedenfalls mit der dreifachen Monatsmiete von ursprünglich 3.689,00 € anzusetzen wäre, so dass sich der Kautionsanspruch des Beklagten zumindest auf 11.067,00 € beläuft.“*

## **AUTOR(EN)**

**Henrike Butenberg**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Mail: [kanzlei@mueller-hillmayer.de](mailto:kanzlei@mueller-hillmayer.de)

## **Dennis Rehfeld**

Rechtsanwalt

Mail: [kanzlei@mueller-hillmayer.de](mailto:kanzlei@mueller-hillmayer.de)

## **Steuerzins soll deutlich sinken - Gesetzgeber reagiert auf Urteil des Bundesverfassungsgerichts**

Sparen in zinsarmen Zeiten kann man sich meist sparen. Doch nicht nur, dass es keine Guthabenzinsen mehr gibt. Wer sein Erspartes auf seinem Konto belässt, wird sogar mit Negativzinsen von bis zu einem Prozent bestraft. Nur das Finanzamt machte da eine Ausnahme. Denn der steuerliche Zinssatz für Steuernachzahlungen und Steuererstattungen betrug seit Jahren unverändert 0,5 % pro Monat, d. h. 6 % jährlich. Doch damit ist jetzt Schluss. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erklärte die hohen Steuerzinsen für verfassungswidrig und verpflichtete den Gesetzgeber, bis Ende Juli 2022 eine verfassungsgemäße Regelung für Zinszeiträume ab 2019 zu finden und die ab 2019 festgesetzten Zinsen zu korrigieren.

03/ 2022

## **Gesetzgeber plant Absenkung auf 1,8 % Jahreszins**

Die Bundesregierung hat reagiert und einen Gesetzentwurf vorgelegt. Danach soll der Steuerzins deutlich sinken: von monatlich 0,5 % auf 0,15 %. Das bedeutet einen Jahreszins von 1,8 %. Alle drei Jahre soll dann geprüft werden, ob dieser Zinssatz noch angemessen ist. Noch ist unklar, ob der Gesetzentwurf im Bundestag und Bundesrat eine Zustimmung erfährt.

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hat vorgeschlagen, den Zinssatz variabel auszugestalten und dynamisch, jedoch höchstens einmal pro Jahr, an den Basiszinssatz nach § 247 BGB anzupassen. Im Falle eines negativen Basiszinssatzes oder eines Basiszinses von Null, soll der Zins auf 0 % gedeckelt werden. Zudem schlägt der DStV vor, den Zinslauf auf vier Jahre zu begrenzen.

Noch weiter gehen die Forderungen der CDU/CSU-Fraktion. Sie fordert sogar, die Verzinsung der Steuerzahlungen ganz abzuschaffen und hat einen entsprechenden Antrag im Bundestag eingebracht. Sie sieht im Verzicht auf die Vollverzinsung auch eine Möglichkeit, Bürokratie abzubauen und die Steuer zu vereinfachen. So sind Zinsberechnungen für viele unverständlich und alles andere als einfach. Das hängt auch mit dem Zinslauf zusammen, denn dieser beginnt regulär 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festgesetzt wird. Dabei wird immer monatsweise verzinst. Werden Steuerfestsetzungen geändert, sind auch immer die Zinsen neu festzusetzen. Nach Betriebsprüfungen oder auch im Steuereinspruchsverfahren kann es durchaus zu mehrfachen Änderungen der Steuerfestsetzung kommen und damit auch immer wieder zu einer Änderung der Nachzahlungs- oder auch Erstattungszinsen.

## **Nullzins würde Änderung von Steuerbescheiden vereinfachen**

Eine Abschaffung der Vollverzinsung oder ein Zinssatz von 0 % würde auch die rückwirkende Änderung von Zinsbescheiden für Verzinsungszeiträume ab 2019 erheblich erleichtern. Alle Nachzahlungszinsen müssten auf Null festgesetzt und zurückgezahlt werden. Für diejenigen, die für Steuererstattungen jedoch noch 6 % Zinsen erhalten haben, käme es damit ggf. zu einer kompletten Rückforderung der Zinszahlung. Für viele Steuerbescheide würde allerdings eine Änderung komplett entfallen, denn nach dem Urteil des BVerfG hatte das Bundesfinanzministerium die Finanzverwaltung angewiesen, alle künftigen Zinsfestsetzungen vorläufig auszusetzen. Das bedeutet, dass bereits seit September 2021 Zinsen in Erstbescheiden mit null Euro und einem entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk festgesetzt wurden. In diesen Fällen würde es weder zur Erstattung noch zur Nachzahlung kommen, ebenso wenn die Vollverzinsung ganz abgeschafft würde.

## **Zinssenkung auch für Stundungs-, Prozess- und Aussetzungszinsen gefordert**

Auch wenn sich das Urteil des BVerfG nur auf Nachzahlungs- und Erstattungszinsen bezieht und keine unmittelbare Auswirkung auf andere Bescheide über Zinsen hat, dürfte auch hier der Zinssatz von 6 % nicht mehr angemessen sein.

03/ 2022

So fordert die CDU/CSU-Fraktion auch, den Zinssatz für Stundungs-, Prozess- und Aussetzungszinsen zeitnah und realitätsgerecht nach unten anzupassen. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht hierfür jedoch noch keine Zinssenkung vor.

**Hinweis:** Es bleibt abzuwarten, ob Bundestag und Bundesrat dem Gesetzentwurf unverändert zustimmen, oder ob der Zinssatz womöglich noch weiter nach unten korrigiert wird. Wer sich gegen den Zinssatz von 6 % p.a. bei Steuerstundungen und der Aussetzung der Vollziehung wenden möchte, muss derzeit noch Einspruch einlegen und gegen eine Einspruchsentscheidung Klage erheben.

## Wer haftet bei Sturmschäden?

Das vergangene Wochenende hat mit Sturm, Regen und Überflutungen vielerorts Schäden der unterschiedlichsten Art verursacht. Viele Geschädigte stellen sich jetzt die Frage, Wer haftet für den Schaden?

### Wer haftet bei sturmbedingten Verkehrsunfällen?

Starke Seitenwinde können insbesondere Wohnmobile, LKW- oder Wohnwagengepanne aus der Spur drücken oder sogar umkippen. Aber auch abgestellte Fahrzeuge am Straßenrand können umgeworfen werden und so Unfälle verursachen. Für die Haftung ist dann entscheidend, ob dieser durch höhere Gewalt verursacht wurde oder noch dem Betrieb des Fahrzeugs zugerechnet werden kann. Denn eine Leistung des Versicherers gibt es nach § 7 Abs. 1 StVG nur, wenn der Schaden bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden ist. Wenn ein Sturm oder Orkan unvorhergesehen eintreffen, könnte er versuchen sich mit dem Hinweis auf Höhere Gewalt aus der Affäre zu ziehen (vgl. LG Flensburg v. 18.12.1987, Az. 7 S 85/87). Anders sieht es aus, wenn aufgrund von Warnungen oder Vorhersagen mit dem Wetterereignis zu rechnen war (vgl. AG Ottweiler v. 12.05.2009, A.: 2 C 187/08).

### Wann zahlt die Kaskoversicherung (nicht)?

#### Schäden durch herumfliegende Gegenstände oder Überschwemmungen.

Wenn abgerissene Äste gegen das Fahrzeug fliegen, sind die dadurch verursachten Schäden von der Kaskoversicherung gedeckt. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (17,2-20,8 m/s). Der Schaden muss in unmittelbarem und in direktem zeitlichen Zusammenhang mit dem Sturm stehen.



03/ 2022

Dies ist aber z.B. nicht mehr gegeben, wenn sich der Ast zunächst im Baum verfängt und erst nach ca. 20 Stunden auf ein darunter abgestelltes Fahrzeug fällt (AG Bremen v. 16.1.2015, Az.: 7 C 323/14). Wer mit seinem Fahrzeug gegen einen vom Sturm auf die Straße geworfenen und dort bereits längere Zeit liegenden Gegenstand fährt dürfte ebenfalls leer ausgehen (vgl. OLG Celle v. 14.07.1978, Az.: 8 U 3/78). Bei Unfällen mit Bäumen oder herabgefallenen Ästen könnten aber Ansprüche gegen die Kommune bestehen (vgl. BGH v. 04.03.2004, Az.: III ZR 225/03).

## Schäden durch Überschwemmung

Auch für Schäden infolge Überschwemmung ist grundsätzlich die Teilkaskoversicherung zuständig. Ob sie zahlt hängt maßgeblich davon ab, ob das Fahrzeug abgestellt war und überflutet wurde oder ob der Überflutungsschaden während der Fahrt eingetreten ist. Wer das Fahrzeug trotz Warnung in einer überflutungsgefährdeten Zone abstellt oder nicht entfernt dürfte im Regelfall leer ausgehen. Auch wer mit seinem Fahrzeug im Vertrauen darauf es werde schon gut gehen in einen überfluteten Straßenabschnitt hineinfährt dürfte kein Geld bekommen, wenn es zu einem Motorschaden durch Wasserschlag kommt (LG Lübeck v. 21. 11. 2003, Az.: 4 O 80/03). Anderes gilt aber, wenn er mit seinem Auto plötzlich von Wasser eingeschlossen wird (OLG Hamm, v. 02.11.2016, Az.: 20 U 19/16).

## ... wenn der direkte Zusammenhang fehlt...

Die Teilkasko zahlt übrigens auch dann nicht, wenn der Fahrer bei einer Sturmböe gegenlenkt und danach die Kontrolle über sein Fahrzeug verliert. Nach Ansicht der Rechtsprechung fehlt es hier an dem geforderten Zusammenhang zwischen Sturmmeinwirkung und Unfallschaden, da nicht der Sturm sondern erst die Handlung des Fahrers den Schaden verursacht hat (vgl. OLG Hamm v. 15.06.1988, Az.: 20 U 261/87). Dieser ist nur dann gegeben, wenn eine Sturmböe unmittelbar zum Unfall geführt hat (LG Rostock v. 25.07.2003, Az.: 3 O 421/02). Die obigen Ausführungen zeigen, dass es auch bei Sturm und Wind oftmals auf die Umstände des Einzelfalls ankommt. Allerdings nützt es nicht diese nur zu kennen, man muss sie auch durchsetzen können.

Wir von der Kanzlei Voigt lassen Sie weder im Sturm noch im Regen stehen. Unsere Spezialisten kämpfen für Sie, damit Sie nach einem Schaden auch die Ihnen zustehende Entschädigung erhalten.

03/ 2022

## Themenbezogene Links

[Aktuelles zu Sturmschäden](#)

[Sturmschäden am Auto bezahlt die Teilkasko!](#)

[Wer bezahlt Schäden infolge von Herbst- und Winterstürmen?](#)

[Wasserschlag und Überschwemmungsschaden](#)

[Wer bezahlt wenn der Geschäftswagen unter Wasser steht?](#)

[Was tun bei Überschwemmung? Wer bezahlt den Schaden am Auto?](#)

## Können Großeltern zum Unterhalt verpflichtet sein?

Ja, meint das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg (OLG Oldenburg, Beschl. v. 16.12.2021 – [13 UF 85/21](#)). In einer Pressemitteilung des Gerichts v. 14.01.2021 heißt es dazu:

*„Nicht nur Eltern müssen ihren Kindern Unterhalt zahlen, solange diese zur Schule gehen oder sich noch in einer Ausbildung befinden. Dieselbe Verpflichtung kann auch die Großeltern eines Kindes treffen, wenn die Eltern wegen mangelnder Leistungsfähigkeit keinen Unterhalt zahlen können oder sich der Unterhaltsanspruch rechtlich nur schwer durchsetzen lässt ([§ 1607 BGB](#)).“*

*Das Amtsgericht hatte den Antrag zurückgewiesen: Es sei nicht ersichtlich, warum die Kindesmutter nicht vollschichtig arbeiten und dadurch den Barunterhalt für das Kind aufbringen könne.*

*Das Oberlandesgericht hat diese Frage anders entschieden. Es könne offengelassen werden, ob die Mutter vollschichtig arbeiten müsse. Selbst bei einer Vollzeittätigkeit reiche ihr Einkommen nicht aus, um den Unterhalt des Kindes ganz oder teilweise zu erbringen. Um den eigenen Unterhalt sicherzustellen, müsse ihr der angemessene Selbstbehalt – von zurzeit 1.400 Euro – belassen werden. Da die Mutter auch bei einer Vollzeittätigkeit nicht so viel verdienen könne, dass sie den Unterhalt für das Kind zahlt und 1.400 Euro für ihren Lebensunterhalt behalten könne, komme eine Haftung der Großeltern für den Unterhalt des Enkels in Betracht.*

03/ 2022

*Daran ändere sich auch nichts dadurch, dass der Kindesvater im Laufe des Verfahrens eine Arbeitsstelle angetreten habe und seitdem Unterhalt zahle. Denn es seien noch Rückstände für die Vergangenheit offen. Im Ergebnis könne daher Auskunft von den Großeltern über deren Einkommen und Vermögen verlangt werden. Im Anschluss an diese Auskunft ist zu entscheiden, ob die Großeltern tatsächlich Unterhalt schulden.“*

**AUTOR(EN)**

**Daniela Wackerbarth**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht

Mail: [koeln@etl-rechtsanwaelte.de](mailto:koeln@etl-rechtsanwaelte.de)

**Ihre Steuerberatungskanzlei**

**ETL - Litz ADVISION GmbH**

Steuerberatungsgesellschaft  
Saarbrücker Straße 13a  
66564 Ottweiler

Telefon: (06824) 9316-0

Fax: (06824) 9316-11

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe

Die Erarbeitung des Newsletters erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann dafür jedoch nicht übernommen werden.